

Inhalt:

Seite 1 - 4

Neufassung des Konzeptes
„Führungskräfte -Feedback in
der Zollverwaltung“

Seite 1

Nachfolge und Ablöse der Ver-
schlüsselungssoftware „Chias-
mus“

Seite 2

Neuregelung des Leitfadens für
die Wertgegenständeverwaltung

Seite 2

Schulungskonzept MoeVe – Re-
lease 2.1g

Seite 3

Neufassung des Konzeptes „Führungskräfte -Feedback in der Zollverwaltung“



© circqueprint - stock.adobe.com

Im Jahr 2019 wurde das Führungskräfte – Feedback in der Zollverwaltung (FK-FB) als besondere Form der Beschäftigtenbefragung eingeführt und sollte der unmittelbaren Führungskraft eine Rückmeldung über ihr Führungsverhalten geben. Gestartet wurde mit einer Online-Befragung der Beschäftigten. Nach Auswertung der Befragung fand ein Vorgespräch und danach ein moderierter Feedback-Workshop in Präsenz statt. Nach den ersten Erfahrungen im Jahr 2019 und zu Beginn des Jahres 2020 waren die ersten Erfahrungen positiv und das Verfahren wurde von der BDZ – Fraktion im BPR unterstützt.

Mit Beginn der Corona-Pandemie konnte das FK-FB nicht mehr in Präsenz stattfinden und es wurde, damit das FK-FB nicht gleich wieder verschwindet, ein Notfallkonzept eingeführt, das die Durchführung des FK-FB in rein digitaler Form ermöglichte.

Aufgrund der gemachten Erfahrungen mit der kontaktlosen Variante

des FK-FB hat die Generalzolldirektion dem BPR eine Neufassung des Konzeptes FK-FB zur Zustimmung vorgelegt. Mit der Neufassung des Konzepts sollen folgende Punkte erreicht werden:

- Überführung des pandemiebedingten kontaktlosen Angebots (Erhebung des Feedbacks über Einzelgespräche) in den Regelbetrieb
- Bei einer zu geringen Anzahl von Feedbackgebenden für das reguläre Verfahren Durchführung über (digitale) Workshops
- Die Teilnahme der Beschäftigten (Feedbackgeber) bleibt freiwillig
- Aufhebung der pandemiebedingten temporären Aussetzung der grundsätzlichen Teilnahmeverpflichtung für die Führungskräfte der Zollverwaltung
- Wiederaufnahme der Kontingentierung der Teilnehmerplätze auf die örtlichen Behörden/ Direktionen

- Einrichtung eines flexiblen Kontingents zur Teilnahme auch außerhalb des für die jeweilige Behörde/Direktion vorgesehenen Zeitraums
- Aufnahme der Qualitätssicherung als integrierter Bestandteil des Konzeptes

Die BDZ – Fraktion im BPR bewertet das neue Konzept grundsätzlich

positiv, sieht aber dennoch Veränderungsbedarf. Aus unserer Sicht sollten die erforderlichen Gespräche nicht ausschließlich digital erfolgen. Wir sehen hier die Notwendigkeit eines Gesprächs in Präsenz. Die Auswahl der feedbackgebenden Kolleginnen und Kollegen sollte nicht durch die Führungskraft, sondern durch die Moderation oder per Los ausgewählt werden. Nur so ist

sichergestellt, dass es ein ehrliches Feedback gibt und das Verfahren seinen größtmöglichen Nutzen erzielt.

Wir haben unsere Änderungsvorschläge der GZD mitgeteilt. Nach Eingang der Antwort wird das Gremium erneut über das Konzept beraten. Wir werden weiter berichten.

Nachfolge und Ablöse der Verschlüsselungssoftware „Chiasmus“

Zum 1. Januar 2022 ist die Verschlüsselungssoftware „Chiasmus“ ausgelaufen. Es hätte ggf. die Möglichkeit gegeben, das Programm noch ein halbes Jahr weiter zu nutzen. Diese Möglichkeit wurde aus verschiedenen Gründen nicht genutzt. Die zu nutzende Verschlüsselungssoftware muss aus Gründen der IT-Sicherheit vom BSI zertifiziert sein. Das BMF hat die Vorgabe gemacht, dass die Verschlüsselungssoftware „GnuPG VS - Desktop/Kleopatra zu verwenden ist. Die Generalzolldirektion hat den Bezirkspersonalrat hierüber in Kenntnis gesetzt und um Zustimmung zur Verwendung der neuen Verschlüsselungssoftware gebeten.

Nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens bei den Personalräten der Hauptzollämter und Zollfahndungsämter hat sich das Gremium in der Sitzung intensiv mit dem Thema auseinandergesetzt. Nach Auffassung der BDZ – Fraktion im BPR ist es unstrittig, dass die Zollverwaltung über eine sichere und zuverlässige Verschlüsselungssoftware verfügt. Nach unserer Auffassung muss diese Software aber einfach zu bedienen und barrierefrei sein. Nach unserer Auffassung erfüllt die Software zum gegenwärtigen Zeitpunkt beide Voraussetzungen nicht bzw. nur sehr bedingt. Die Verwaltung hat zugesichert, dass die Benutzerfreund-

lichkeit mit dem nächsten Release deutlich steigen soll und die Barrierefreiheit spätestens in der zweiten Jahreshälfte 2022 erreicht sein soll. Aus diesem Grund haben wir der Einführung der neuen Verschlüsselungssoftware nicht zugestimmt. Aufgrund des Erfordernisses einer Verschlüsselungssoftware und den Zusagen der Verwaltung haben wir beschlossen, den Einsatz vorerst zu dulden. Wir erwarten aber, dass die aufgezeigten Probleme zeitnah behoben werden bzw. eine andere Software zum Einsatz kommt, sofern das BSI eine geeignete und barrierefreie Software zertifiziert. Wir werden weiter berichten.

Neuregelung des Leitfadens für die Wertgegenständeverwaltung

Der Leitfaden für die Behandlung von Wertgegenständen wurde durch die Generalzolldirektion überarbeitet. In diesem Zuge wurden insbesondere Regelungen zur Verbesserung vorhandener Sicherheitsmaßnahmen für die Zollzahlstellen (ZZSt), sowie weitere Maßnahmen zur Verbesserung des Informationsflusses zwischen den beteiligten Stellen und der Optimierung der Verwaltungsabläufe erarbeitet.

Dies hat insbesondere zur Anpassung des Leitfadens für die Be-

handlung von Wertgegenständen zu folgenden Schwerpunktthemen geführt:

- Definition der Prozessbeteiligten zu Beginn des Leitfadens
- Aufnahme sicherheitsrelevanter Vorgaben für die Herrichtung und Prüfung von Zahlungseinrichtungen sowie Lagerorten der ZZSt
- Verwendung dienstlich bereitgestellter Safebags / Securityboxen zur nämlichkeitssicheren Lagerung sichergestellter / beschlagnahmter Barmittel

und gleichgestellter Zahlungsmittel

- Intensivierung des Informationsflusses insbesondere zwischen den sachbearbeitenden Dienststellen (HZÄ SG B, F, G sowie ZÄ) und der Zollzahlstelle
- Unterstützung der Zollzahlstellen durch Erweiterung des IT-Verfahrens NIZZA

Aus Sicht der BDZ-Fraktion im Bezirkspersonalrat stellt die Neufassung des Leitfadens eine Verbesserung dar. Dennoch treten in der

täglichen Praxis Situationen auf, die von dem Leitfaden nicht abgedeckt sind. Dies gilt insbesondere beim Aufgriff und der Beschlagnahme von unbekanntem Substanzen oder Stoffen. Regelmäßig werden durch die operativen Einheiten (SG C, ZÄ) bei Kontrollen unbekannt Substanzen festgestellt. Das Ausstattungskonzept für Stoffdetektionsgeräte sieht bisher keine flächendeckende Ausstattung mit Detektionstechnik vor. Deshalb ist aktuell ein hohes Aufkommen unbekannter Substanzen zu verzeichnen. Aufgriffe diesbezüglich erfolgen 24/7. Entsprechend der Ausführungen aus dem Leitfaden werden solche Substanzen nicht in der Zollzahlstelle eingelagert, sondern sind direkt (ggf. als Probe) in ein Labor zu bringen. Dies wird regelmäßig problematisch, wenn Aufgriffe in größeren Mengen (so, dass nur eine Probe in ein Labor zur Untersuchung gebracht wird) oder außerhalb der Geschäftszeiten von Laboren erfolgen (bspw. am Wochenende). In diesen Fällen sind die unbekannt Substanzen an einem sicheren Ort zwischenzulagern. Mangels Einlagerungsmöglichkeit in der ZZSt steht in der Regel ein solcher sicherer Ort, der wenigstens über sicherheitstechnische Grundanforderungen verfügt, nicht zur Verfügung. Die Beschäftigten bleiben in diesen Fällen dann in der Regel auf sich alleine gestellt. Um die Aufgriffsgegenstände wenigstens etwas zu sichern, werden diese in Büroschränken oder Rollcontainern eingeschlossen. Dies stellt jedoch aufgrund des

unbekannten Charakters des Stoffes möglicherweise eine Gefahr für die Gesundheit der Beschäftigten dar, da völlig unklar ist, um welchen Stoff es sich handelt und wie dieser sich bei einer unsachgemäßen Lagerung verhält. Das Problem in leicht abgeschwächter Form lässt sich auch auf Aufgriffe bekannter Stoffe am Wochenende außerhalb der Arbeitszeiten der Zollzahlstelle übertragen. Um diese Fälle deutlich zu reduzieren, muss zwingend eine flächendeckende Ausstattung mit Detektionstechnik erfolgen, um das Aufkommen an unbekanntem Stoffen möglichst gering zu halten. Hier muss die aktuelle Evaluation des Ausstattungskonzeptes für Detektionstechnik zeitnah abgeschlossen werden. Im Anschluss müssen die Dienststellen entsprechend ausgestattet werden. Zudem bedarf es einer Abstimmung der diesbezüglichen Regelungen zwischen den Zuständigkeitsbereichen Kontrolle, Zollzahlstelle und Arbeitssicherheit. Die bestehenden Regelungslücken dürfen nicht zu der Gefahr führen, dass die Beschäftigten in den geschilderten Fallkonstellationen auf sich allein gestellt sind. Letztlich muss auch für Aufgriffsituationen am Wochenende, außerhalb der Dienstzeiten der Zollzahlstelle oder bei unbekanntem Substanzen die Möglichkeit einer sicheren (Zwischen-) Lagerung gegeben sein. Die GZD hat zwischenzeitlich über 100 Sicherheits-schränke zur sicheren Lagerung beschafft und weitere nachbestellt. Diese wurden überwiegend in den Zollzahlstellen und Nebenzollzahl-

stellen aufgestellt. In jedem HZA – Bezirk wurde mindestens ein Sicherheitsschrank aufgestellt. Diese Schränke sind außerhalb der Öffnungszeiten der Dienststelle häufig für die Kolleginnen und Kollegen der Sachgebiete C nicht erreichbar, so dass sich das Problem der Zwischenlagerung weiterhin stellt. Hier fordert die BDZ-Fraktion, dass schnellstmöglich, flächendeckend geeignete Räumlichkeiten angemietet und entsprechend hergerichtet werden, um als (Zwischen-) Lager zu fungieren. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Kolleginnen und Kollegen 24/7 Stoffe und Substanzen einlagern können. Ähnlich stellt sich die Situation bei der Schaffung entsprechender Transpostmöglichkeiten zur Dienststelle dar. Es fehlt oftmals an geeigneten Transportkapazitäten. Dies betrifft geeignete Fahrzeuge ebenso wie verschluss-sichere Transpostbehältnisse. Insbesondere gilt dies bei toxischen und explosiven Stoffen. Die GZD hat angekündigt, dieses Problem zu lösen. Ferner sollen künftig mehr Informationen im MAPZ zur Verfügung stehen und je Hauptzollamt ein Gefahrgutbeauftragter/Gefahrgutbeauftragte bestellt werden. Aus Sicht der BDZ-Fraktion sind die flächendeckende Ausstattung mit Detektionsgeräten und 24/7 erreichbare Lagermöglichkeiten unverzichtbar. Die GZD teilt im Grundsatz unsere Auffassung. Nun müssen die offenen Punkte bzw. die Evaluation von Konzepten zeitnah umgesetzt bzw. abgeschlossen werden. Wir werden weiter berichten.

Schulungskonzept MoeVe – Release 2.1

Das IT-Fachverfahren MoeVe soll eine einheitliche IT-Lösung zur Unterstützung der Arbeitsprozesse bei den besonderen Verbrauchssteuern und der Luftverkehrssteuer sein, die den Anforderungen der Zollverwaltung und der Wirtschaft gerecht wird. Hierzu wurden im Rahmen des Vorgängerprojekts MoeVe Zoll 2016 wesentliche Umsetzungsschritte durchgeführt. Das erste Release

des IT-Fachverfahrens MoeVe beinhaltet Basiskomponenten sowie eine IT-Unterstützung für verschiedene bislang nicht IT-unterstützte Bereiche des Energiesteuerrechts. Entsprechend der IT-Strategie der Bundesfinanzverwaltung ist das IT-Fachverfahren MoeVe auf Basis einer modernen, plattformorientierten IT-Architektur unter Nutzung der IT-Basisdienste der

Bundesfinanz- und Bundeszollverwaltung (Zentrale Benutzerverwaltung (ZBV), Dienststellenstammdatendienst (DSSD), Mitarbeiterportal Zoll (MAPZ), etc.) umgesetzt. Das IT-Fachverfahren MoeVe weist verschiedene Schnittstellen zu anderen IT-Verfahren/Basisdiensten der Zollverwaltung bzw. der Bundesfinanzverwaltung auf. Hier sind insbesondere die Schnittstellen zum

Zahlungsüberwachungsverfahren (ZÜV), zum BuG und zum zentralen Beteiligtenstammdatendienst der Zollverwaltung (BSDD) zu nennen. Im IT-Fachverfahren MoeVe Release 2.1 werden weitere Tatbestände aus dem Energiesteuerrecht und Stromsteuerrecht umgesetzt und das IT-Altverfahren STROMBOLI teilabgelöst. Die Umsetzung von Entlastungstatbestände nah dem Stromsteuergesetz und die Versteuerung im Stromsteuerrecht, mit den Stromsteueranmeldungen, Vorauszahlungsbescheiden und der Erklärung zur monatlichen Abgabe der Steueranmeldung werden modernisiert. Für den Bereich des Energiesteuerrechts werden Entlastungstatbestände und weitere Funktionalitäten zu den kombinierten Energiesteueranmeldungen ergänzt. In beiden Bereichen (Energie und Strom) wird nun die Versteuerung von Amts wegen und die Erstellung von weiteren Formschriften möglich sein. Das Projekt MoeVe Zoll 2021 hat den Auftrag, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationseinheiten der Generalzolldirektion (GZD) und des Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) einen reibungslosen

Übergang auf eine Sachbearbeitung mit Hilfe des IT-Fachverfahrens MoeVe sicherzustellen. Hierzu hat das Projekt ein Schulungskonzept für das Release 2.1 vorgelegt. Aufgrund der großen Anzahl von zu schulenden Kolleginnen und Kollegen soll wieder weitestgehend auf das Multiplikatorenmodell zurückgegriffen werden. Dabei sollen zunächst Trainerteams (2 TrainerInnen bilden ein Team) in Präsenzschulungen geschult werden. Die Trainerteams schulen dann die Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, die aus dem Kreis der Kolleginnen und Kollegen gewonnen werden sollen, die bereits bei der Einführung von MoeVe als MultiplikatorIn tätig waren bzw. selbst künftig Anwenderin bzw. Anwender sein werden. Es werden insgesamt rund 130 Kolleginnen und Kollegen für diese Aufgabe benötigt. Vorrangig werden die Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für die Einweisungen in der eigenen Dienststelle eingesetzt. Sie weisen nach ihrer eigenen Schulung die Systemanwenderinnen und Anwender in das IT-Fachverfahren MoeVe Release 2.1 ein. Sie stehen zudem als Anlaufstelle für Fragen der An-

wenderinnen und Anwender zur Verfügung. Die Einweisungen finden insbesondere am persönlichen Arbeitsplatzrechner der Beschäftigten, aber auch in geeigneter anderer Form, z.B. Informationsveranstaltungen, statt.

Aus Sicht der BDZ-Fraktion im BPR ist das Konzept ins sich schlüssig. Kritisch sehen wir allerdings, dass auch noch Schulungen in der Zeit vom 27. Dezember 2022 bis 30. Dezember 2022 stattfinden sollen. Wir haben die GZD aufgefordert, die Schulungen so zu terminieren, dass diese am 23. Dezember 2022 enden.

Auf Nachfrage hat die GZD erklärt, dass die Trainerinnen und Trainer grundsätzlich die Voraussetzungen für die Gewährung der Lehrzulage erfüllen. Bei den Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sieht die GZD diese Voraussetzungen als nicht gegeben an. In dieser Frage werden wir uns weiter dafür einsetzen, dass auch die Multiplikatorinnen und Multiplikatoren die Lehrzulage erhalten können.

Wir werden weiter berichten.